

# Stellungnahme

des  
**Deutschen Berufsverbandes Rettungsdienst e.V. (DBRD)**  
zum **Gesetzentwurf des Rettungsdienstgesetzes Schleswig-Holstein**  
Drucksache 19/496

Der DBRD begrüßt die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes Schleswig-Holstein und hält nur folgende Änderung im Entwurf für dringend notwendig (Änderung in rot):

## §12 *Rettungsmittel*

*(2) NEF müssen die Anforderungen der DIN 75079 erfüllen. RTW müssen die Anforderungen an Rettungswagen Typ C der DIN EN 1789 erfüllen; KTW müssen die Anforderungen an Krankentransportwagen Typ A-2 **B** der DIN EN 1789 mit zusätzlicher Ausstattung erfüllen. RTH müssen neben den luftverkehrsrechtlichen und den für die Luftrettung erforderlichen flugtechnischen Anforderungen die Anforderungen der DIN EN 13718 erfüllen. ITW müssen die Anforderungen der DIN 75076 erfüllen.*

### Begründung:

Der Krankentransportwagen (KTW) muss auch zukünftig als Rettungsmittel zur Erstversorgung und in bestimmten Fällen auch zur Beförderung von Notfallpatienten eingesetzt werden. Um dieses qualitativ, auch im Sinne der Patientensicherheit, zu gewährleisten, muss ein KTW als Notfallkrankenwagen Typ B gem. DIN EN 1789 ausgestattet sein. Ansonsten würden u. a. folgende Ausrüstungsgegenstände fehlen und unter Umständen einen Einsatz als Rettungswagen notwendig machen, der dann für die Notfallrettung nicht zur Verfügung steht:

- Automatisierter Externer Defibrillator (AED)
- Vakuummatratze
- Schienungsmaterial für Knochenbrüchen
- Halskrausen
- Stationäre Sauerstoffanlage
- Blutdruckmessgerät
- Pulsoximeter
- Stethoskop
- Blutzuckermessgerät
- Infusionen
- Zubehör für Injektionen
- Tragbare Einheit zur Sicherung der Atmung
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Infektionen

Die Vorhaltung von KTW Typ B ist zudem nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in vielen anderen Bundesländern gelebte Praxis, die dringend beibehalten werden sollte. Zudem halten wir eine gleichbleibende Beibehaltung am Mehrzwecksystem für nicht sinnvoll. Da die RTW immer öfter mit Notfallsanitäter besetzt werden, kann eine ausreichende praktische Erfahrung in der Durchführung von invasiven Maßnahmen nur erreicht und aufrechterhalten werden, wenn diese möglichst häufig in die Versorgung von Notfallpatienten eingebunden sind. Bisher werden die RTW jedoch überwiegend für Krankentransporten eingesetzt, welches nicht zielführend ist.

Anmerkung: Um die Lesbarkeit der Informationen zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen i.d.R. die männliche Form verwendet. Es sind jedoch jeweils männliche und weibliche Personen gemeint.

Der DBRD ist die berufsständische Vertretung des deutschen Rettungsfachpersonals. Wir treten ein für eine Verbesserung der präklinischen Versorgung aller dem Rettungsdienst anvertrauten Patienten, nach derzeit geltendem wissenschaftlichen Stand und den jeweils aktuellen Leitlinien der Fachgesellschaften, Verbesserung und Vereinheitlichung der Aus- und Fortbildung des Rettungsfachpersonals, Etablierung und Unterstützung von geeigneten zertifizierten Kurssystemen, Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und der Außendarstellung des Rettungsdienstes, Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten zu notfallmedizinischen und rettungsdienstlichen Fragestellungen sowie die Verbesserung der Schnittstellenproblematiken mit Kliniken, Feuerwehr, Polizei, Arztpraxen und Notdiensten.

Lübeck, den 21.05.2018

Für den Vorstand

Marco K. König  
1. Vorsitzender

Kontakt:

Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e.V. (DBRD)  
Maria-Goeppert-Str. 3  
23562 Lübeck  
Tel. 0451-30505 860  
Fax 0451-30505 861  
Internet: [www.dbrd.de](http://www.dbrd.de)  
E-Mail: [info@dbrd.de](mailto:info@dbrd.de)